



Amtssigniert, SID2011121016421
Informationen unter: amtsignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Telefon [REDACTED]
Fax +43 [REDACTED]
bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

3011ke01.doc

[REDACTED] Salzburg
WinterDriving Center Lautsch/Unterrieden
naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 2-5724/6-2011-WN

Innsbruck, 12.12.2011

BESCHIED

Die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines WinterDriving Centers im Gemeindegebiet Lautsch/Unterrieden angesucht.

Beschreibung

Es ist beabsichtigt auf den Gpn. [REDACTED] die KG [REDACTED] ein Winter Driving Center zur errichten.

Winterfahrtraining bedeutet die Durchführung von Fahrsicherheitstrainings auf Schnee und Eis. Dazu werden erforderliche Flächen von unserem Team vereist und präpariert.

Gefahren wird bei diesen Trainings nur mit Fahrzeugen, die die erforderlichen EU-Abgas- u. Lärmnormen im Straßenverkehr erfüllen.

Die Durchführung von Winterfahrtraining konzentriert sich auf die Wintermonate Dezember (je nach Witterung), Jänner und Februar.

Die Durchführung und Leitung der Fahrtrainings erfolgt ausschließlich durch die Instrukturen des ÖAMTC Fahrtechnik

Es werden am Gelände für den Pistenbau keine baulichen Maßnahmen durchgeführt.

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,

Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##\$9F8P##

Es wird nur Schnee verdichtet bzw. Wasser auf die vom ÖAMTC Fahrtechnik aufgespritzt.

Größe des betroffenen Gelände: 6,69 ha

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 30/2011 (in der Folge kurz TNSchG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

I

Gemäß § 6 lit. j i.V.m. § 29 (1) lit. a sowie § 29 (5) und (7) TNSchG, wird der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen im Rahmen der Errichtung und des Betriebes eines WinterDriving Centers auf Gpn. [REDACTED] 1298/1, 1299/1 und 1299/2 im KG [REDACTED] im Gemeindegebiet [REDACTED] unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Kurse sind auf den Zeitraum vom 15.12.2011 bis 15.03.2012 zu beschränken.
2. Eine Präparation (Verdichtung der Schneeeauflage bzw. Vereisung ist bei ausreichender Schneelaage bereits ab dem 01.12.2011 zulässig. Die täglichen Betriebszeiten für die Fahrkurse werden wie folgt festgelegt:
Vormittags: 09.00 – 12.00 Uhr
Nachmittags: 13.00 – 16.00 Uhr
3. Es sind nachhaltig alle Maßnahmen zu treffen, dass keinerlei Betriebsflüssigkeiten auf die Trainingsfläche gelangen können. Hierfür ist unter anderem eine entsprechende Menge an Ölbindemittel bereit zu halten. Weiters sind geeignete Auffangtassen für etwaige auslaufende Betriebsflüssigkeiten vor Ort bereitzuhalten.
4. Vor Ort sind jedenfalls jegliche Wartungen, Betankungen oder andere Manipulationen an den Fahrzeugen unzulässig. Die Sicherheitstrainingskurse dürfen nur bei einer genügend dicken Eisschicht durchgeführt werden, sodass keine Schädigungen der Vegetation entstehen können. Bei Abschmelzen des Eises, im Falle von Warmwettereinbrüchen, dürfen keine Kurse durchgeführt werden und das Gelände darf nicht mehr befahren werden. Diesbezüglich ist vor Beginn der ersten Trainingsfahrten eine Begehung mit dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen durchzuführen.
5. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass aufgrund der Abhaltung der Sicherheitstrainingskurse (durch die Erstellung der Eisfläche) keine Wettbewerbsfahrten durchgeführt werden (bei Notwendigkeit z.B.: durch Abschränkung der Zufahrt etc.).

6. In weiterer Folge bzw. auch im Zuge der Präparation dürfen keine chemischen Hilfsmittel (wie Thomasmehl, Kunstdünger, etc.) zur Beschleunigung des Abschmelzvorganges oder zur Bearbeitung des Untergrundes auf die betroffene Fläche aufgebracht werden.
7. Es ist eine Aufzeichnung über die Wassermenge, welche benötigt wird, aufzuzeichnen und am Ende der Saison der Behörde vorzulegen.

II

Die Einwendungen des Landesumweltanwaltes vertreten durch den Naturschutzbeauftragten werden als unbegründet abgewiesen.

Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- | | |
|--|----------|
| - der Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, im Betrage von | € 288,00 |
| - der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII/68 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 118/2009, im Betrage von | € 220,00 |

Der Gesamtbetrag von € 508,00 ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von [REDACTED] binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 36,40 (je € 14,30 für Ansuchen und Verhandlungsschrift, 2 x € 3,90 für Pläne) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch

mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Berufung gebührenpflichtig ist (Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 je Bogen, maximal € 21,80). Diese Gebühren werden von der Behörde mit der Zustellung der Berufungsentscheidung vorgeschrieben.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein vom 17.11.2011, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines WinterDriving Centers im Gemeindegebiet [REDACTED] / [REDACTED] angesucht.

Anlässlich der am 17.11.2011 stattgefundenen mündlichen Verhandlung wurde nach eingehender Diskussion und Durchführung eines Lokalaugenscheines nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde:

Der im gegenständlichen Akt einliegende Schriftverkehr weist aus naturkundefachlicher Sicht bereits auf die Problematiken eines fixen Fahrtrainingskurses (Winterfahrtraining) im Bereich offener landwirtschaftlicher Flächen hin. Auch im Zuge der heutigen Verhandlung wurde aus naturkundefachlicher Sicht wieder festgestellt, dass für eine dauerhafte bzw. längerfristige Bewilligung im Bereich der nunmehr angesuchten Wiesenflächen noch ergänzende Unterlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht vorzulegen sein werden. Dies beinhaltet in erster Linie eine Vegetationskartierung (die betroffenen Wiesenflächen sind unter der Nr. 2226/103/8 „Magerwiesen in [REDACTED]“ in der Biotopkartierung des Landes Tirols angeführt, des Weiteren ist ein standardgemäßes Lärmgutachten für den gegenständlichen Bereich unter Berücksichtigung der sich ergebenden Fahrbewegungen vorzulegen. Zusätzlich wäre grundsätzlich eine mögliche Bodenverunreinigung auszuschließen. Diesbezügliche Bodenuntersuchungen und auch langjährige Beobachtungen liegen jedoch für den Bereich „Bodenalm“ (Gemeindegebiet [REDACTED]) vor und bescheinigen eine Unbedenklichkeit für die hier vorgegebenen Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen werden auch für das nun mehr angesuchte Vorhaben in gleicher Form wiederum vorgegeben (Projektsunterlagen und Nebenbestimmungen).

In Kenntnis dieser Ausgangssituation wurde durch den Antragsteller das nunmehrige Ansuchen in der Weise präzisiert, dass für den heurigen Winter, bei ausreichender Vereisung bzw. Schneeeauflage, ein einmaliger Probetrieb durchgeführt wird. Zur Ermittlung der notwendigen Daten (Lärmgutachten) wird

aus naturkundefachlicher Sicht dieser Probetrieb jedenfalls für sinnvoll erachtet. Zusätzlich bleibt anzuführen, dass nach dem heutigen Lokalausweis die nunmehr berührten Grundstücksflächen als landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet einzustufen sind und dementsprechend zwar eine detaillierte Abklärung über eine Vegetationsaufnahme im Zuge eines Dauerbetriebes durchzuführen sein wird, aber für eine einmalige Maßnahme im vereisten Zustand keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die betroffenen Vegetationseinheit (mehrschnittige Mähwiese) zu erwarten sein werden. Etwaig mögliche Beeinträchtigungen, durch die Lärmentwicklung, für umgehende Biotopflächen (z.B.: Wildbeunruhigung, etc.) können erst nach erfolgtem Probetrieb schlüssig abgeschätzt werden. Diesbezüglich wird die notwendige Lärmmessung genauerer Auskünfte geben.

Aus naturkundefachlicher Sicht kann dem vorgeschlagenen Probetrieb unter Einhaltung der untenstehenden Nebenbestimmungen für diese Wintersaison aus diesen Gründen zugestimmt werden.

Nebenbestimmungen:

1. Die Kurse sind auf den Zeitraum vom 15.12.2011 bis 15.03.2012 zu beschränken.
2. Eine Präparation (Verdichtung der Schneeeauflage bzw. Vereisung ist bei ausreichender Schneelage bereits ab dem 01.12.2011 zulässig. Die täglichen Betriebszeiten für die Fahrkurse werden wie folgt festgelegt:
Vormittags: 09.00 – 12.00 Uhr
Nachmittags: 13.00 – 16.00 Uhr
3. Es sind nachhaltig alle Maßnahmen zu treffen, dass keinerlei Betriebsflüssigkeiten auf die Trainingsfläche gelangen können. Hierfür ist unter anderem eine entsprechende Menge an Ölbindemittel bereit zu halten. Weiters sind geeignete Auffangtassen für etwaige auslaufende Betriebsflüssigkeiten vor Ort bereitzuhalten.
4. Vor Ort sind jedenfalls jegliche Wartungen, Betankungen oder andere Manipulationen an den Fahrzeugen unzulässig. Die Sicherheitstrainingskurse dürfen nur bei einer genügend dicken Eisschicht durchgeführt werden, sodass keine Schädigungen der Vegetation entstehen können. Bei Abschmelzen des Eises, im Falle von Warmwettereinbrüchen, dürfen keine Kurse durchgeführt werden und das Gelände darf nicht mehr befahren werden. Diesbezüglich ist vor Beginn der ersten Trainingsfahrten eine Begehung mit dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen durchzuführen.
5. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass aufgrund der Abhaltung der Sicherheitstrainingskurse (durch die Erstellung der Eisfläche) keine Wettbewerbsfahrten durchgeführt werden (bei Notwendigkeit z.B.: durch Abschränkung der Zufahrt etc.).
6. In weiterer Folge bzw. auch im Zuge der Präparation dürfen keine chemischen Hilfsmittel (wie Thomasmehl, Kunstdünger, etc.) zur Beschleunigung des Abschmelzvorganges oder zur Bearbeitung des Untergrundes auf die betroffene Fläche aufgebracht werden.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Kulturbautechnik:

Aus kulturbautechnischer Sicht besteht gegen den geplanten Probetrieb bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen kein Einwand:

Es ist eine Aufzeichnung über die Wassermenge, welche benötigt wird, aufzuzeichnen und am Ende der Saison der Behörde vorzulegen.

Stellungnahme des betroffenen Grundeigentümers ~~Herrn K. Adol Rieser~~

Ich stimme der Benützung meines Grundes für das geplante Vorhaben unter Einhaltung der behördlichen Auflagen vollinhaltlich zu.

Stellungnahme des betroffenen Grundeigentümers ~~Herrn Peter Larch~~

Ich stimme ebenfalls bei Einhaltung der behördlichen Nebenbestimmungen der Benützung meines Grundes bzw. der gegenständlichen Fläche vollinhaltlich zu.

Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde Leutasch ~~Herrn Messner~~

Grundsätzlich wird dem geplanten Vorhaben aus Sicht der Gemeinde Leutasch zugestimmt.

Stellungnahme des Antragstellers:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach den möglichen Wetterbedingungen wird der Probetrieb unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen durchgeführt werden. Auf eine Wasserentnahme aus der angrenzenden ~~Wasserentnahme~~ wird wie bereits in der ursprünglichen Antragseinschränkung jedenfalls verzichtet werden.

I. Aus rechtlicher Sicht folgt somit:

Gemäß § 6 lit. j TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken einer Bewilligung.

Gemäß § 29 (1) lit. a TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde konnte eine derartige grobe und dauerhafte Beeinträchtigung – insbesondere bei Einhaltung der nunmehr vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - ausgeschlossen werden und somit die beantragte Bewilligung erteilt werden.

II. Zu den Einwendungen des Naturschutzbeauftragten:

Der im gegenständlichen Verfahren beigezogene Naturschutzbeauftragte hat zum geplanten Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:

Die ~~Wasserentnahme~~ bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines WinterDriving Centers im Gemeindegebiet ~~Leutasch/Untergraben~~ angesucht.

Österreich hat sich im Rahmen der Alpenkonvention verpflichtet „eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus“ zu fördern (TourProt Art. 5.). Ebenso soll die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt werden und Maßnahmen bevorzugt werden, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern (TourProt Art. 6. Abs. 2). Weiters achten die Vertragsparteien darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewo-

genes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird (TourProt Art. 6 Abs. 3).

Das Tourismusprotokoll verlangt von den Mitgliedstaaten außerdem, die „Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen“ (TourProt Art. 15/2).

Im Bezirk „Innsbruck Land“ wurden bereits drei Zonen [REDACTED] für die Ausübung von Motorsport ausgewiesen, wobei die Zone Bodental von der beantragten Fläche ca. 14 km entfernt auf dem Seefeld Plateau liegt.

Die Ausweisung einer weiteren Zone für die Ausübung von Motorsport widerspricht aus Sicht des Naturschutzbeauftragten eindeutig den Bestimmungen der Alpenkonvention.

Da bereits eine Zone für Motorsport am Seefeld Plateau ausgewiesen ist, kommt es durch die Ausweisung einer weiteren zu keiner Diversifizierung des Angebots, vielmehr werden Formen der naturnahen Nutzung der Landschaft durch Lärm und Immisionen im gegenständlichen Bereich unmöglich. Durch eine weitere Zone entstünde ein Ungleichgewicht zwischen intensiven und extensiven Nutzungsformen am Seefeld Plateau.

Aus den oben angeführten Gründen spricht sich der Naturschutzbeauftragte gegen die beantragte Bewilligung aus.

Zu den dargelegten Einwendungen des Naturschutzbeauftragten wird ausgeführt, dass der erkennenden Behörde die Bestimmungen der Alpenkonvention bzw. der Protokolle bekannt und auch deren Verpflichtung zur Anwendung bewusst ist. Ebenso ist insbesondere der Inhalt des Protokolls, zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus BGBl. III Nr. 230/2002, vollinhaltlich bekannt und sind insbesondere die Art. 5 und 6 des gegenständlichen Protokolls bei den Überlegungen zur Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens gedanklich berücksichtigt worden.

Was die Stärkung des naturnahen Tourismus im Alpenraum bzw. die Diversifizierung des Angebotes betrifft, so ist gerade im gegenständlichen Bereich dem „[REDACTED]“ der überwiegende Teil des touristischen Handelns auf naturnahen und landschaftsschonende Art und Weise gerichtet. Der Hauptanteil der touristischen Nutzungen beschränkt sich in dieser Gegend auf die Bereiche Jagd, Fischerei, Bergwandern, und Skilanglaufen. Gerade im Sinne einer Diversifizierung des Angebots im Leutaschtal erscheint es der erkennenden Behörde vertretbar eine Einrichtung zur Abhaltung von Winterfahrtrainings zuzulassen, da gerade Besucher eines solchen Fahrsicherheitstrainingslagers alleine schon wegen ihres Sicherheitsdenkens den Ausgleich in der Natur und damit das übrige Angebot des „[REDACTED]“ als sinnvolle Ergänzung nutzen können. Für die Gemeinde [REDACTED] ist es gleichzeitig ein zusätzliches Standbein um neben dem touristisch Gemeinden des [REDACTED] Plateau bereits Überfrequentierten noch weiterhin attraktiv und konkurrenzfähig zu bleiben.

Gänzlich falsch schätzt der Naturschutzbeauftragte die Situation ein in dem er in seiner Stellungnahme von der „Ausübung motorisierter Sportarten“ spricht. In keiner Weise ist im gegenständlichen Projekt von einer Sportart im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu sprechen, auch steht bei diesen Veranstaltungen weder die Zeit noch die Geschwindigkeit im Vordergrund, sondern soll dem Teilnehmer der Umgang mit gefährlichen Straßensituationen des täglichen Lebens auf winterlichen Fahrbahnen vorgezeigt werden und ihm in einen gefahrlosen Umfeld die Möglichkeit gegeben werden solche Situationen beherrschen zu lernen. Es ist somit gänzlich falsch von einer Ausübung von Motorsport zu sprechen. Auch weist die Behörde in diesem Verfahren keine weitere Zone zur Ausübung des Motorsports im gesamten Bezirk Innsbruck

Land aus. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass es sich weder bei der Anlage [REDACTED] (be-
findet sich im übrigen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Innsbruck), der Bodenalm und im Parkplatz in [REDACTED]
um keine Flächen zur Ausübung von Motorsport handelt, sondern diese ebenfalls ganz bestimmten Test-
zwecken bzw. Simulationszwecken dienen, nicht jedoch der Ausübung des Motorsports. Die nunmehr
genehmigte Fläche im Bereich des [REDACTED] wurde bewusst so gewählt, dass auch der Schutzinter-
essen der Amtssachverständige für Naturkunde kaum nennenswerte Beeinträchtigungen feststellen konn-
te und daher die Behörde davon ausgehen kann, dass insbesondere bei Berücksichtigung der festgelegten
Nebenbestimmungen, sowohl den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes sowie auch der Alpen-
konvention durch die gegenständliche Entscheidung vollständig entsprochen wird. Die Einwendungen des
Naturschutzbeauftragten waren daher wie im Spruch bereits angeführt als unbegründet abzuweisen.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Be-
stimmungen und war die Genehmigung daher zu erteilen.

Ergeht an folgende Parteien:

- | | |
|--|------|
| 1. [REDACTED] zH Herr Helmut Pichler, Austrage 67, 6072 Salzburg | RS |
| 2. Gemeinde [REDACTED] 6105 Löffelbach | ZS |
| 3. [REDACTED] 5110210 Perlebach | RS |
| 4. [REDACTED] Unterlohen 256, 6105 Löffelbach | RS |
| 5. Landesumweltanwalt, Landhaus, 6010 Innsbruck | Mail |

Für den Bezirkshauptmann:

[REDACTED]

Nachrichtlich zur Kenntnis ohne Parteistellung:

- | | |
|--|------|
| 1. Herrn Naturschutzbeauftragten [REDACTED] zH Mag. Klaus Aufferinger, Bachhausweg 210, 6073 Sillian | Mail |
| 2. Herrn [REDACTED] Mag. Georg Ebenbichler, Im Hause [REDACTED] | Mail |
| 3. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft-Kulturbau, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck | Mail |
| 4. Herrn [REDACTED] Mag. Manfred Gredler, Bezirksleiter der Tiroler Bergwacht | Mail |
| 5. Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle [REDACTED] z. Hd. des Einsatzstellenleiters | Mail |

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: